
Rechtliche Grundlagen der GmbH

Gesellschaftsvertrag: Grundlage einer GmbH ist ein Gesellschaftsvertrag, in dem der Zweck der GmbH, die beteiligten GesellschafterInnen und die Höhe des von den einzelnen GesellschafterInnen einzubringenden Stammkapitals enthalten sein müssen. Dem Zweck der GmbH sind – im Rahmen der geltenden Gesetze – keine Grenzen gesetzt. Der Gesellschaftsvertrag muss notariell beglaubigt und dem Registergericht vorgelegt werden. Die GmbH wird erst rechtsfähig, wenn sie im *Handelsregister* eingetragen ist. Jede Änderung des Gesellschaftervertrags, insbesondere eine Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, die Berufung oder Abberufung einer GeschäftsführerIn, das Hinzukommen oder Ausscheiden einer Gesellschafterin müssen notariell beglaubigt und dem Registergericht gemeldet werden. Alle Eintragungen müssen veröffentlicht werden (z. B. im Handelsblatt). Die Gründung und die Führung einer GmbH ist also relativ aufwendig und auch nicht ganz billig. Im Gegensatz zu Genossenschaft und Verein ist es eine Rechtsform mit geschlossener Mitgliederzahl (Gesellschafterzahl).

Stammkapital: Da die Haftsumme der GmbH auf das GmbH-Vermögen beschränkt ist und die GesellschafterInnen auch im Fall der Zahlungsunfähigkeit der GmbH keine "Nachschusspflicht" haben (es sei denn, im Gesellschaftsvertrag ist eine solche vereinbart), kommt dem Stammkapital der GmbH eine besondere Bedeutung zu. Das Mindestkapital zur Gründung einer GmbH beträgt 25 000 • und muss zum Zeitpunkt der Gründung zur Hälfte einbezahlt sein, wobei auch die Einbringung von Sachwerten (z. B. Grundstücke oder Immobilien) möglich ist. Seit 1.7.2008 ist allerdings auch eine "haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft" ("Mini-GmbH") ohne Stammkapital möglich, außerdem wurden die formalen Anforderungen an die Gründung vereinfacht. Damit soll die Existenzgründung im Rahmen einer GmbH erleichtert werden. Für den Wohnungsbau ist die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft jedoch irrelevant.

Gremien: Das oberste Organ einer GmbH ist die Gesellschafterversammlung. Ihre Aufgabe ist insbesondere die Bestellung der GeschäftsführerInnen sowie die Feststellung des Jahresabschlusses. Die laufende Arbeit wird dagegen von der/den GeschäftsführerInnen erledigt, die in der Regel sehr weitgehende Befugnisse, aber auch eine große Verantwortung haben. Wie weit die Befugnisse gehen, wird im Gesellschaftsvertrag festgelegt. Eine Identität zwischen GesellschafterInnen und GeschäftsführerInnen ist möglich, aber nicht zwingend. Es kann auch nur eine GeschäftsführerIn aus dem Kreis der GesellschafterInnen oder von außen bestellt werden. Die GesellschafterInnen können eine GeschäftsführerIn jederzeit abberufen.

Stimmrecht: Das Stimmrecht der GesellschafterInnen in der GesellschafterInnen-Versammlung hängt von der Höhe ihres Stammkapitals ab. Auf je 50 • Stammkapital entfällt eine Stimme. Dies unterscheidet die GmbH diametral vom Verein oder der Genossenschaft. Die GmbH funktioniert nach der Prämisse "wer zahlt schafft an".

Notwendige Mehrheiten: Grundsätzlich entscheidet in der GesellschafterInnen-Versammlung die Mehrheit der Stimmen. Zur Auflösung einer GmbH ist jedoch eine Mehrheit von 75 % der Stimmen notwendig.

Gewinnausschüttung: Der Gewinn einer GmbH wird im Verhältnis der Stammeinlage an die GesellschafterInnen ausgeschüttet, es kann jedoch eine abweichende Regelung vereinbart werden.

Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)

Grundsätzlich ist die GmbH als eine gewinnorientierte Unternehmensform voll steuerpflichtig. Trotzdem entstehen im sozialen Bereich immer mehr GmbHs, meist gegründet von sozialen Trägern, die ihre wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe aus der Trägerorganisation (meist ein Verein) ausgliedern. Diese GmbHs sind zwar unternehmerisch tätig, verfolgen aber gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung. Deshalb haben sie die gleichen steuerrechtlichen Vorteile wie ein gemeinnütziger Verein, denn die Gemeinnützigkeit hängt nicht von der Rechtsform ab, sondern ausschließlich vom verfolgten Zweck. Der Vorteil einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH) wird in der stärker auf unternehmerisches Handeln ausgerichteten Binnenstruktur (Führung der Geschäfte einschließlich Vertretung nach außen durch die Geschäftsführung und nicht durch den Vorstand, kein Mitspracherecht von Mitgliedern, Haftungsbegrenzung auf das Kapital der GmbH) gesehen. Zu den Vorteilen der Ausgliederung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs eines gemeinnützigen Vereins in eine gGmbH siehe den Artikel "5 wichtige Gründe für die gemeinnützige GmbH" auf der Website des Verlags für die Deutsche Wirtschaft "Vereins-Know-How" www.vnr.de/vnr/nonprofit/verein/praxistipp_12311.html. Wohnprojekte haben diese Rechtsform allerdings bisher nach meiner Kenntnis nicht genutzt.

Die GmbH und Co KG

Eine Kommanditgesellschaft ist im Gegensatz zur GmbH keine Kapital-, sondern eine Personengesellschaft. Die KG kennt zwei Gruppen von Gesellschaftern: Die Komplementäre und die Kommanditisten (die Co). Die Komplementäre sind die eigentlichen UnternehmerInnen. Für sie gibt es keine Haftungsbeschränkung, sie haften voll, auch mit ihrem Privatvermögen. Die Kommanditisten haften dagegen nur mit ihrer Einlage, haben dafür aber auch keinen Einfluss auf die laufenden Geschäfte, sie sind im Prinzip Geldgeber, die jedoch nicht, wie ein Kreditgeber, fest vereinbarte Zinsen bekommen, sondern am Gewinn (und am Verlust) beteiligt werden.

Die GmbH und Co KG kombiniert die beiden Gesellschaftsformen in der Weise, dass die GmbH die Rolle des voll haftenden Komplementärs einnimmt. D. h. die GmbH haftet voll, aber die Gesellschafter der GmbH haften – entsprechend den Regeln für die GmbH – nur mit ihrem Gesellschaftskapital. Damit besteht bei der GmbH und Co KG faktisch eine Haftungsbeschränkung wie bei der GmbH, wobei es hier zwei Gruppen mit unterschiedlichem Einfluss auf die Geschäftspolitik gibt. Dies könnte von Wohnprojekten etwa in der Weise genutzt werden, dass die Bewohnerinnen Gesellschafterinnen der GmbH werden, während etwaigen FörderInnen, die nicht in dem Projekt wohnen, die Rolle von KommanditistInnen zukommt, die keinen Einfluss auf die "Geschäftspolitik" der Gesellschaft haben. Bei der Genossenschaft dagegen sind, wie dargelegt, auch Mitglieder, die das Projekt unterstützen, aber nicht in dem Projekt wohnen, gleich stimmberechtigt wie die im Projekt wohnenden Mitglieder.